



GEMEINDE SISSELN

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Sisseln

Vom 28. November 2013

Reglement

Die Ortsbürgergemeinde Sisseln erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Sisseln:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Ortsbürgergemeinde Sisseln fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

§ 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

§ 3

Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4

In das Ortsbürgerrecht kann jede Schweizerbürgerin oder jeder Schweizerbürger aufgenommen werden, die/der

- a) bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Sisseln ist
- b) insgesamt seit mindestens 15 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen in Sisseln Wohnsitz hat
- c) mit Sisseln verwurzelt ist
- d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen

Die Voraussetzungen nach lit. a bis d müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

§ 5

Der Verlust oder Verzicht des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

Verfahren über die Aufnahme

§ 6

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürgerkommission. Diese hat das Recht, Gesuchsteller zu einem Gespräch einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich, auf Antrag des Gemeinderates, die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7

Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Gemeinde Sisseln ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Sisseln besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenortsbürgerrecht zu verleihen.

EINKAUFSSUMME

§ 8

Die Gebühr für die Erteilung des Ortsbürgerrechts beträgt:

- a) CHF 200.00 pro mündige Einzelperson
- b) CHF 300.00 pro Ehepaar
- c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung am 28. November 2013 in Kraft.

Sisseln, 28. November 2013

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Heribert Meier, Gemeindeschreiber